

Kostenreglement

gültig ab 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

I	Allg	emeine Bestimmungen 3			
1	4rt. 1	Grundlagen	3		
П	Orde	entliche Verwaltungskosten	3		
,	Art. 2	Personengebundene Kosten	3		
	Art. 3	Dienstleistungen	3		
Ш	Kost	en für spezielle Aufwendungen	4		
	Art. 4	Versicherte Person	4		
	4.1	Wohneigentumsförderung	4		
	4.2	Nachforschungen	4		
	Art. 5	Anschluss	4		
	5.1	Verteilplan	4		
	5.2	Beitragsinkasso	5		
	5.3	Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	5		
	5.4	Kosten für die Vermögensverwaltung	5		
	5.5	Berechnung Fehlbetrag und Durchführung Gesamt- resp. Teilliquidation	6		
	Art. 6	Aufwendung Dritter	6		
	6.1	Verrechnung an verursachende Person	6		
,	Art. 7	Fakturierung	6		
	7.1	Rechnungstellung der Kosten	6		
	7.2	Fälligkeit und Verzug	6		
,	Art. 8	Übrige Bestimmungen	6		
	8.1	Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements	6		
	8.2	Inkrafttreten	6		
An	nhang 1				

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung und regelt die Kostenbeiträge gemäss Vorsorgereglement Art. 13.1, Abs. 3, welche die Previs Vorsorge für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

II Ordentliche Verwaltungskosten

Art. 2 Personengebundene Kosten

¹ Die jährlichen Kosten (aktiv Versicherte) pro Versicherungsverhältnis und Vorsorgeplan richten sich nach der Anzahl aktiv Versicherter eines Anschlusses gemäss der folgenden Tabelle:

Anzahl Versicherte	Kosten pro versicherte Person in CHF
ab 100	180
50 bis 99	204
1 bis 49	228

Die Zuteilung in die entsprechende Kostenkategorie erfolgt aufgrund der Anschlussgrösse per Stichtag (31.12. des Vorjahres) und gilt für ein ganzes Jahr. Die Überprüfung der Zuteilung erfolgt jedes Jahr.

Arbeitgeber Vorsorgewerke haben die Wahl zwischen der Rechnungstellung an den Anschluss oder dem Verzicht der Rechnungsstellung bei gleichzeitiger Verrechnung zulasten des Deckungsgrades ihres Vorsorgewerkes.

Art. 3 Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten (personengebundene Kosten) werden insbesondere die Dienstleistungen gemäss Anhang 1 abgegolten.

² Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

² Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

³ Die Kosten für die Verwaltung der Rentnerinnen und Rentner sind in den jährlichen Kosten der aktiv Versicherten enthalten.

III Kosten für spezielle Aufwendungen

Art. 4 Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

4.1 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Prüfung und Durchführung

- Anfrage/Berechnung
- Umschreibung einer Veräusserungsbeschränkung (beispielsweise Teilung/Fusion Grundstück, Änderung Grundstücknummer u.ä.)

pro Fall kostenlos

mit Prüfung und Durchführung

- Vorbezug in der Schweiz oder im Ausland
- Übertrag bestehender Vorbezug in der Schweiz oder im Ausland
- Durchführung Pfandverwertung, resp. Verpfändung wird zum Vorbezug

pro Fall CHF 400

mit Prüfung und Durchführung

- Verpfändung

pro Fall CHF 200

Weitere Abgaben und Drittkosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

4.2 Nachforschungen

Für Anfragen von ausgetretenen Versicherten, welche die Previs beauftragen, Nachforschungen für eine bestimmte Zeitperiode (mehr als 3 Jahre nach Austritt) zu betreiben, kann ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt werden. Der Kostenumfang wird im Voraus mitgeteilt.

Art. 5 Anschluss

Dem Anschluss wird separat in Rechnung gestellt:

5.1 Verteilplan

Erstellung eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation

nach Aufwand, mindestens

CHF 500

5.2 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird gemäss OR ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt direkt auf dem Beitragskonto.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
erste Mahnung	kostenlos
zweite Mahnung	CHF 50
dritte (letzte) Mahnung	CHF 100
Betreibungsbegehren	CHF 250
Fortsetzungsbegehren	CHF 250
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren	CHF 1'000
Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200

Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw. nach Aufwand

Sämtliche Inkassokosten sind vom in Verzug stehenden Anschluss zu bezahlen.

5.3 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen

Dem Anschluss können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge übersteigen. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel

- versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung),
- Unterlagen nach IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16,
- Spezialberechnungen,
- Reproduktion von Unterlagen,
- Erstellen individueller Dokumentationen,
- Übersetzungen,
- Spezialofferten

(Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand berechnet und dem Anschluss in Rechnung gestellt.

Kostenbeitrag CHF 200/Std.

Mehraufwände, welche der Previs entstehen, wenn Mutationsmeldungen zu spät durch die Anschlüsse gemeldet werden, können den Anschlüssen gemäss Art. 3.1 des Vorsorgereglements in Rechnung gestellt werden.

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden und ausserordentliche Dienstleistungen werden dem Anschluss gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

5.4 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem Aufwand. Sie werden zulasten des Vermögensertrages des Vorsorgewerks des Anschlusses beglichen.

5.5 Berechnung Fehlbetrag und Durchführung Gesamt- resp. Teilliquidation

Erstellung der Berechnung eines Fehlbetrages auf Anschlussebene unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement eintritt,

nach Aufwand, mindestens

CHF 250

Bei der Durchführung einer Gesamt- oder Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement werden dem Anschluss Kostenbeiträge nach effektivem Aufwand gemäss Art. 5.3 belastet.

Art. 6 Aufwendung Dritter

6.1 Verrechnung an verursachende Person

Kosten für spezielle Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde,

Pensionsversicherungsexpert/-in, Revisionsstelle, Anwältin/Anwalt usw.) werden der verursachenden Person (versicherte Person, Anschluss) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als verursachende Person gilt, ist die Rechnung durch den Anschluss zu begleichen.

Art. 7 Fakturierung

7.1 Rechnungstellung der Kosten

- ¹ Werden die personengebundenen Kosten gemäss Art. 2 den Anschlüssen verrechnet, so geschieht dies mit den ordentlichen monatlichen Beitragsrechnungen.
- ² Die Kostenbeiträge des Anschlusses sowie die Kosten von Dritten werden dem Anschluss in Rechnung gestellt.

7.2 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

Art. 8 Übrige Bestimmungen

8.1 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

- ¹ Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
- ² Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

8.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 20. Juni 2024 beschlossen und tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.

Bern, 20. Juni 2024

Peter Flück Stefan Muri

Präsident des Stiftungsrates Geschäftsführer

Anhang 1

Auflistung zu Art. 3 «Dienstleistungen»

- Verwaltung der Versicherten und Rentenbeziehenden
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Standardauskünften und Informationen
- Durchführung von Mitarbeitenden-Informationen in Vorsorgebelangen
- Beratung der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder der Personalvorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
- Jährliche Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung der Versichertenverzeichnisse
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Interaktion mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Interaktion mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Interaktion mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisorinnen und Revisoren (vorbehältlich Art. 8.1)
- Interaktion mit der Pensionkassenexpertin/dem Pensionskassenexperten (vorbehältlich Art. 8.1)
- Interaktion mit dem Sicherheitsfonds BVG, Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen (vorbehältlich Art. 5.4)
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik